



Information über die Pflichtlagerhaltung Erdgas

Durch die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas vom 10. Mai 2017 (Erdgaspflichtlagerverordnung; SR 531.215.42) ist Erdgas der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Die Lagerpflicht wird dem ersten Inverkehrbringer von Erdgas, d.h. demjenigen, der Erdgas nach dem Mineralölsteuergesetz versteuert, überbunden.

Die Pflichtlagerhaltung von Erdgas erfolgt in Form einer Ersatzpflichtlagerhaltung von Heizöl extra-leicht zur Sicherstellung der Versorgung von Verbrauchern mit Zweistoffanlagen, in denen sich Erdgas durch Heizöl extra-leicht ersetzen lässt. Der Umfang der Ersatzpflichtlager hat insgesamt dem 4.5-fachen Monatsverbrauch an Erdgas für den Betrieb von Zweistoffanlagen zu entsprechen.

Der erste Inverkehrbringer von Erdgas ist verpflichtet, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL einen Pflichtlagervertrag zur Pflichtlagerhaltung von Erdgas abzuschliessen und einhergehend damit, Mitglied der Pflichtlagerorganisation Provisiogas zu werden. Dem Verein Provisiogas obliegt der Vollzug der im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung von Erdgas vom Bund übertragenen Aufgaben. Der erste Inverkehrbringer verpflichtet sich insbesondere, sich im Rahmen der Provisiogas an der Ersatzpflichtlagerhaltung von Heizöl extra-leicht finanziell zu beteiligen.

Vom Abschluss eines Pflichtlagervertrages ist befreit, wer pro Kalenderjahr weniger als 100 Tonnen Erdgas (verflüssigt oder in gasförmigem Zustand) zum ersten Mal in Verkehr bringt. Er muss aber die gleichen finanziellen Leistungen erbringen, wie sie sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden.

Für weitere Informationen wenden sie sich an die Pflichtlagerorganisation:

Provisiogas
Schwanengasse 5 + 7
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 (0) 31 328 72 50
info@provisiogas.ch

oder an das:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Belpstrasse 53
3003 Bern
Tel. +41 (0) 58 462 21 71
info@bwl.admin.ch